

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bestattungswaldes Haiger

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Stadt Haiger vom 19.11.2008, zuletzt geändert am 01.07.2020, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger in der Sitzung vom 31.03.2021 für den Bestattungswald der Stadt Haiger folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen *(alle angegebenen Rechtsvorschriften in der aktuellen Fassung)*:

§ 1 Gebührenpflicht

Neben der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Haiger wird diese Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Bestattungswaldes Haiger erlassen. Für die Benutzung des Bestattungswaldes Haiger und der zugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer die der Gebühr zugrunde liegende Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt oder
 - b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

1. Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid.
2. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

3. Wird von der beantragten Benutzung oder den sonstigen Leistungen kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, so begründet dieser Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf entsprechende Rückvergütung der gezahlten Gebühren.
4. Im Gebührentarif (§ 5) nicht aufgeführte sonstige Leistungen (z.B. Herstellung und Anbringung von Namensschildern) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebührenarten

1. Bestattungsgebühren

Herrichtung des Grabes an einem Familien-, oder Gemeinschaftsbaum 350,00 €

2. Gebühren für die Überlassung eines Grabes/Baumes

a) Grab am Gemeinschaftsbaum (Gebühr pro Grab) 900,00 €

b) Familienbaum (Gebühr pro Baum) 5.000,00 €

3. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen/Aufbahrungsräume

Für die Benutzung der Friedhofshallen/Aufbahrungsräume werden die in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Haiger vom 01.01.2016 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Haiger, den 01.04.2021

Magistrat der Stadt Haiger

Schramm
(Bürgermeister)